

# Satzung

## I. Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „other music e.V.“
2. Sitz des Vereins „other music“ ist Weimar.
3. Er ist beim Amtsgericht Weimar im Vereinsregister eingetragen.
4. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Zweck und Aufgaben

1. Der Verein arbeitet auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.
2. Satzungszweck des Vereins ist es, durch seine Tätigkeit auf kulturellem und bildungspolitischem Gebiet unter Beachtung der Idee von Interkulturalität zwischen verschiedenen gesellschaftsrelevanten Gruppen mit Aktivitäten, die in praktischer und theoretischer Weise Interkulturalität als unentbehrlichen historischen Aspekt kultureller, sozialer und nationaler Identitätsbildung hervorheben und Projekten, die die Entwicklung eines interkulturellen Bewusstseins aktiv befördern, zur Schaffung einer friedlicheren Welt beizutragen. Ein wichtiges Augenmerk liegt dabei auf der Beziehung zwischen Juden und Nicht-Juden, die Vereinstätigkeit ist aber auf diese besondere Beziehung nicht beschränkt.
3. Der Verein fördert die Allgemeinheit auf dem Gebiet von Kunst und Kultur sowie der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Durchführung von Veranstaltungen wie Workshops, Podiumsdiskussionen, Lesungen, Konzerten und Symposien, die einem gegenseitigen besseren Verständnis dienen.
- b) die Erarbeitung und Umsetzung von Weiterbildungskonzepten in interdisziplinären und interkulturellen Bereichen, vorwiegend auf musikalischem Gebiet.
- c) die Integration von schriftlich und mündlich tradierten Formen kultureller Überlieferungen, sowohl unter Beachtung des theoretischen Ansatzes als auch durch die Erarbeitung von richtungsweisenden Formen des Lehrens und Lernens und der Präsentation von Veranstaltungen, die diesem Ansatz gerecht werden.
- d) die Unterstützung von Forschungsvorhaben, wissenschaftlichen Projekten und Publikationen, die musikalische Traditionen verschiedener Völker, aber ganz besonders auch deren zeitgenössische Weiterentwicklung beleuchten.
- e) die Beförderung des geistigen Austauschs von Menschen unterschiedlichster Herkunft, Nationalität, Konfession und Profession.
- f) den kontinuierlichen Ausbau internationaler Vernetzung zwischen Institutionen und kulturellen Organisationen, die ebensolche Ziele verfolgen und sich dem europäischen Gedanken und der internationalen Verständigung verpflichtet fühlen.

4. Der Verein „other music“ ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke sondern dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### III. Mitgliedschaft

1. Jede juristische oder natürliche Person, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft oder konfessionellen Bindung, kann durch schriftliche Erklärung (Beitrittserklärung) an den Vorstand Mitglied werden, wenn sie die Satzung anerkennt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dieser teilt den Beschluss dem Antragsteller schriftlich mit. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.
3. Jedes ordentliche Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder durch Tod des Mitglieds.
5. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und mit einer Mitteilungsfrist von mindestens vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
6. Ein Mitglied wird gestrichen, wenn es mit seiner Beitragszahlung zwei oder mehr Jahre im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt zum Ende des Kalenderjahres. Über einen Rückstand in der Beitragszahlung wird das Mitglied jeweils im letzten Quartal des Kalenderjahres schriftlich informiert.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch seine Tätigkeit oder sein Verhalten dem Verein oder seinem Ansehen in der Öffentlichkeit Schaden zugefügt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschlussentscheid wird schriftlich durch einfachen Brief mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann vor der Mitgliederversammlung Protest eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet in letzter Instanz. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegen den Verein aus der Mitgliedschaft.

### IV. Organe des Vereins

Die im Folgenden genannten Funktionen sind zur Vereinfachung jeweils nur in ihrer männlichen Form angegeben. Damit ist aber keinerlei geschlechterspezifische Einschränkung ihrer Ausübung verbunden.

#### 1. Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereines. In jedem Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie wird vom Vorstand durch einfachen Brief mindestens 4 Wochen vor dem angekündigten Termin einberufen. Die Einladung enthält den Entwurf der Tagesordnung. Bis zum Beginn der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder die Möglichkeit, den Vorschlag zur Tagesordnung des Vorstandes durch weitere Tagesordnungspunkte zu Beschlussfassungen zu ergänzen. Über die Aufnahme jedes einzelnen dieser Vorschläge entscheidet die Mitgliederversammlung am Sitzungsbeginn. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

### 3. Die Mitgliederversammlung

- entlastet und wählt nach Ablauf der Amtsperiode (siehe Abschnitt IV, Absatz 10) den Vorstand,
- nimmt die Berichte des Vorstandes und des Schatzmeisters entgegen,
- beschließt den Wahlmodus und die Satzung,
- legt die Hauptpunkte der Tätigkeit des Vereins für den anstehenden Wahlzeitraum fest,
- und entscheidet über die Mitgliedschaft des Vereines in Verbänden und Vereinigungen,
- entscheidet über den Kauf/Pacht, Verkauf, Beleihung von Grundstücken und Gebäude.

4. Für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

5. Beschlüsse zur Satzung und zur Veränderung des Vereinszwecks bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Satzung darf nur geändert werden, wenn der Wortlaut der Änderungsanträge den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht worden ist.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Vereines und dem Protokollanten sowie von einem nicht dem Vorstand angehörenden Vereinsmitglied zu unterzeichnen.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

8. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier stimmberechtigten Beisitzern. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte auf Basis der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zwischen den Mitgliederversammlungen und nimmt alle Aufgaben der Vereinsarbeit wahr, die durch die Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

9. Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt – sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt – für jedes Vorstandsamt gesondert. Sie ist auf Antrag eines Mitglieds als geheime Wahl durchzuführen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes (lt. Nr. 12) im Verlaufe einer Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen. Die Berufung des Ersatzmitgliedes soll vorrangig aus dem Kreis der Beisitzer erfolgen. Die Berufung des Vorstandes muss in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder bestätigt werden. Andernfalls ist eine Neuwahl erforderlich.

10. Der Vorstand wählt in seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden sowie zwei stellvertretende Vorsitzende.

11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird schriftlich Protokoll geführt. Der Vorstand kann auch schriftlich („Umlaufverfahren“, schriftlich oder per eMail) abstimmen, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung ist in das Protokoll der nächsten Sitzung des Vorstandes aufzunehmen.

12. Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 des BGB jeweils zu zweit. Die Mitgliederversammlung kann für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstandes bzw. von Teilbereichen seiner Aufgaben einen besonderen Vertreter gem. § 30 BGB bestimmen.

## V. Vergütung der Vereinstätigkeit

1. Grundsätzlich werden die Vereins- und Organämter ehrenamtlich ausgeübt.

2. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten besteht aber die Möglichkeit, eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26/26 a EstG zu zahlen oder die Ämter entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- oder Werkvertrags auszuüben. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Das gilt auch für Vertragsbedingungen und Vertragsinhalte sowie für eine eventuelle Vertragsbeendigung.

3. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben zudem einen Aufwandserstattungsanspruch nach § 670 BGB. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und andere ihnen für die Vereinsarbeit entstandenen Kosten werden gegen Nachweis erstattet, sofern die Belege bzw. Kostenaufstellungen in ordnungsgemäßem Zustand vorliegen. Der Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten die Grenzen über die Höhe des Aufwandersatzes nach § 670 BGB festsetzen.

## VI. Finanzen/Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand kann Beitragsermäßigungen auf Antrag gewähren.

2. Der Vorstand berät und entscheidet zwischen den Mitgliederversammlungen über die satzungsgemäße Gewinnung und Verwendung der finanziellen Mittel. Dabei ist er zu einer soliden Arbeit verpflichtet.

3. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Schatzmeister den Finanzbericht des Vereins. Dieser muss vollständig über die Erwirtschaftung und Verwendung von finanziellen Mitteln Auskunft geben. Er ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und von dieser zu bestätigen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein unabhängiges Revisionsorgan mit der Prüfung des Finanzberichts beauftragt werden.

## VII. Beendigung der Tätigkeit/Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Über die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung entschieden werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen wurde. Sie kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Kinderhilfswerk der UNICEF, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.